

# RS Vwgh 2005/3/31 2004/05/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

## Index

L78004 Elektrizität Oberösterreich

50/01 Gewerbeordnung

58/02 Energierecht

## Norm

EIWOG 1998 §7 Z8;

EIWOG OÖ 2001;

GewO 1994 §2 Abs1 Z20;

## Rechtssatz

Im zweiten Teil des Oö EIWOG ist die Errichtung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen umfassend geregelt; auf Grund des im Beschwerdefall vorliegenden Antrages auf eine "energierechtliche Bewilligung laut EIWOG zur Einspeisung von elektrischer Energie ins öffentliche Netz" stellt sich daher, - unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994, wonach dieses Bundesgesetz auf die Tätigkeit "Betrieb von Elektrizitätsunternehmen" nicht anwendbar ist - die Frage der Anwendbarkeit von Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht, zumal ein "Elektrizitätsunternehmen" gemäß § 7 Z. 8 (Bundes-)EIWOG - worauf die zitierte gewerberechtliche Bestimmung verweist - (auch) als juristische Person definiert ist, die die Funktion der Erzeugung elektrischer Energie wahrnimmt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050193.X01

## Im RIS seit

04.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)